



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 375
Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 413

Studienordnung für den Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Pädagogik gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Es werden englische Sprachkenntnisse auf Abiturniveau erwartet.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Die Ziele des Studienganges gestalten sich wie folgt: Die Absolventen sind in der Lage,
 - im Studienschwerpunkt Allgemeine Erziehungswissenschaft
 - o pädagogische Konzepte und Methoden auf selbst gewählte Probleme der Erziehungswissenschaft eigenständig anwenden zu können. Grundformen pädagogischen Handelns sollen unter dem Aspekt der Anwendungsorientierung erprobt und reflektiert werden können. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der wissenschaftlichen Arbeit und in grundlegenden Forschungsmethoden.
 - im Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung und Weiterbildung
 - o Grundlagen der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung sowie des lebenslangen Lernens zu diskutieren, Konzepte zur ganzheitlichen Planung (Zielplanung, Inhaltsplanung, Methodenplanung, Ablauf- und Kostenplanung) von Lehr- und Lernangeboten in der Erwachsenenbildung zu erarbeiten, Methoden, Aktions- und Handlungsformen zur Erkenntnisgewinnung für ausgewählte Lehr- und Lernsituationen sowie Modelle der Erfolgssteuerung in der Weiterbildung einzusetzen.
 - im Studienschwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - o Grundfragen der beruflichen Bildung zu erarbeiten und Grundlagen zur Gestaltung von Lehrprozessen kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten zur differenzierten Beurteilung der kulturspezifischen Abhängigkeiten von Bildungsstrukturen, Fähigkeiten zur Reflexion und Analyse bildungsrelevanter Problemstellungen sowie allgemein- und arbeitsrechtliche Grundkenntnisse zur Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) erwerben. Die

Studierenden sollen das Grundlagenwissen zur betrieblichen Berufsausbildung nach BBiG vertiefen und Zusammenhänge erkennen.

- im Studienschwerpunkt Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
 - o pädagogisch-psychologische Grundlagen des Lernens mit Neuen Medien zu reflektieren und im Zusammenhang mit der Konzeption und Gestaltung von virtuellen Lernräumen anzuwenden. Hierzu werden aktuelle pädagogisch-psychologische Themen des E-Learning sowie Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Medienpädagogik vermittelt. Die Studierenden entwickeln eine dezidierte Medienkompetenz sowie eine Anwenderkompetenz in Werkzeugen und Tools zur Erstellung von hypermedialen und webbasierten Lernangeboten.

Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Ausgestaltung des lebenslangen Lernens zur Förderung der Durchlässigkeit der Bildungsbereiche gesehen. Die praktische Umsetzung der Studieninhalte in Bildungsträgern wird daher schon im Praktikum des Bachelorstudienganges angestrebt.

(2) Die Absolventen des Bachelorstudienganges Pädagogik können mit ihrer breit gefächerten Ausbildung in Bereichen der Pädagogik, der Weiterbildung, der Wirtschaftspädagogik und der Neuen Lehr-Lern-Medien z. B. als Bildungsreferent, Dozent beruflicher IT-Weiterbildung, Ausbilder oder Trainer in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zum Einsatz kommen. Sie finden vielfältige Möglichkeiten im Bildungsbereich von Unternehmen sowie in Bildungsabteilungen und Verwaltungen, Kammern, Verbänden und bei öffentlichen sowie privaten Bildungsträgern.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Grundlagenmodule:

- Modul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 2: Grundlagen der Weiterbildung, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 3: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 10 LP (Pflichtmodul)
- Modul 4: Grundlagen des E-Learning, 8 LP (Pflichtmodul)
- Aus folgenden Modulen, die jeweils einer Nebenstudienrichtung zugeordnet sind, ist eines auszuwählen:
 - Sport und Erlebnis: Modul 5: Grundlagen der Sportwissenschaft und der Erlebnispädagogik, 10 LP (Wahlpflichtmodul)
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 6: BWL I, 6 LP (Wahlpflichtmodul)
 - Medien und Information : Modul 7: Grundlagen Medien, 10 LP (Wahlpflichtmodul)

2. Aufbaumodule:

- Modul 8: Grundformen pädagogischen Handelns, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 9: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 10: Organisationale Strukturen der beruflichen Bildung, 4 LP (Pflichtmodul)
- Modul 11: Medienpädagogik und Mediengestaltung, 6 LP (Pflichtmodul)
- Aus den folgenden Modulen ist dasjenige zu belegen, welches der im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenstudienrichtung zugeordnet ist:
 - Sport und Erlebnis: Modul 12: Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnis- pädagogik und Trainingswissenschaft, 6 LP (Wahlpflichtmodul)
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 13: BWL II, 10 LP (Wahlpflichtmodul)
 - Medien und Information: Modul 14: Grundlagen der Medieninformatik für Pädagogen, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule:

- Modul 15: Pädagogische Konzepte und Methoden, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 16: Innovations- und Bildungsmanagement, 14 LP (Pflichtmodul)
- Modul 17: Berufliche Bildung im Betrieb, 6 LP (Pflichtmodul)
- Modul 18: Praxis Neuer Medien, 6 LP (Pflichtmodul)

- Aus den folgenden Modulen ist dasjenige zu belegen, welches der im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenstudienrichtung zugeordnet ist:
- Sport und Erlebnis: Modul 19: Theorie und Praxis der Sportarten, 4 LP
(Wahlpflichtmodul)
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 20: VWL, 4 LP (Wahlpflichtmodul)
 - Medien und Information: Modul 21: Vertiefung der Medieninformatik für Pädagogen, 4 LP
(Wahlpflichtmodul)

4. Zusatzmodule:

- Zusatzmodul 1: Forschungsprojekt im Studienschwerpunkt, 8 LP (Pflichtmodul)
- Zusatzmodul 2: Praktikum im Studienschwerpunkt, 8 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Bachelor-Arbeit: 20 LP

(2) Die Wahlmöglichkeiten der Studierenden liegen einerseits in der Wahl der Nebenstudienrichtung. Weiterhin wählen die Studierenden mit dem Gebiet des Forschungsprojekts, des Praktikums sowie der Bachelorarbeit ihren Studienschwerpunkt (Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien). Forschungsprojekt, Praktikum und Bachelorarbeit müssen in demselben Studienschwerpunkt absolviert werden. Es wird eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Studienschwerpunkte und Nebenstudienrichtungen angestrebt.

(3) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) In den Pflichtveranstaltungen der Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule erhalten die Studierenden eine solide Ausbildung in den vier Studienschwerpunkten Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Pädagogik statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10**Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudienganges Pädagogik ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload LP Gesamt
Grundlagenmodule: Modul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Einführung in die Erziehungswissenschaft (V2/S0/Ü2) PL: Klausur 180 AS	Grundlagen der Erziehungswissenschaft (V0/S2/Ü0) Techniken und Methoden (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 240 AS					420 AS/ 14 LP
Modul 2: Grundlagen der Weiterbildung	Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Übungen zur Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung (V0/S0/Ü2) 180 AS	Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung (V0/S2/Ü0) PL: Klausur Präsentation, Moderation, praktische Rhetorik (V0/S2/Ü0) 240 AS					420 AS/ 14 LP
Modul 3: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Allgemeine Fachdidaktik (V2/S0/Ü2) PL: Klausur 180 AS	Grundfragen beruflicher Bildung (V0/S2/Ü0) PL: Klausur 120 AS					300 AS/ 10 LP
Modul 4: Grundlagen des E-Learning	Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS	Lernen mit Neuen Medien (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 120 AS					240 AS/ 8 LP
Modul 5: Grundlagen der Sportwissenschaft und der Erlebnispädagogik	Sportpsychologie (V2/S0/Ü0) Einführung in die Erlebnispädagogik (V0/S2/Ü0) 2 PL: Präsentation und Klausur 180 AS	Sportpädagogik (V2/S0/Ü0) Praktische Grundlagen der Erlebnispädagogik (V0/S2/Ü0) 120 AS					300 AS/ 10 LP
oder							

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

<p>Modul 6: BWL I</p>	<p>Einführung in die BWL (V2/S0/U1) 2 PVL: Präsentation und Unterrichtsentwurf PL: Klausur 180 AS</p>	<p>Aus folgenden Veranstaltungen sind 2 auszuwählen: Einführung in die Mediengeschichte (V2/S0/U0) Repräsentation (V2/S0/U0) Medialität (V2/S0/U0) Instruktion (V0/S2/U0) 120 AS</p>	<p>Aus folgenden Veranstaltungen sind 2 auszuwählen: Einführung in die Medienpsychologie (V2/S0/U0) Kommunikation (V2/S0/U0) Audiovisualität (V0/S2/U0) Medientheorie (V0/S2/U0) PL: Klausur zu einer gewählten Vorlesung 180 AS</p>	<p>180 AS/ 6 LP</p>
<p>oder</p> <p>Modul 7: Grundlagen Medien</p>	<p>Aus folgenden Veranstaltungen sind 2 auszuwählen: Einführung in die Mediengeschichte (V2/S0/U0) Repräsentation (V2/S0/U0) Medialität (V2/S0/U0) Instruktion (V0/S2/U0) 120 AS</p>	<p>Aus folgenden Veranstaltungen sind 2 auszuwählen: Einführung in die Medienpsychologie (V2/S0/U0) Kommunikation (V2/S0/U0) Audiovisualität (V0/S2/U0) Medientheorie (V0/S2/U0) PL: Klausur zu einer gewählten Vorlesung 180 AS</p>	<p>300 AS/ 10 LP</p>	
<p>Aufbaumodule:</p> <p>Modul 8: Grundformen pädagogischen Handelns</p>	<p>Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns (V0/S2/U0) 2 PL: Präsentation und Hausarbeit Einführung in Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 360 AS</p>	<p>Exemplarische Einführung in quantitative und qualitative Forschungsmethoden (V0/S2/U0) 60 AS</p>	<p>420 AS/ 14 LP</p>	
<p>Modul 9: Didaktik der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung</p>	<p>Planung, Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungskonzepten (V2/S0/U0) PL: Klausur Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen (V0/S2/U0) 240 AS</p>	<p>Lehrtraining (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 180 AS</p>	<p>420 AS/ 14 LP</p>	

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

Modul 10: Organisationale Strukturen der beruflichen Bildung			Organisationale Strukturen der Berufsbildung (V0/S2/Ü0) 2 PL: Referat und Hausarbeit (alternativ zu Recht der beruflichen Bildung) 60 AS	Recht der beruflichen Bildung (V0/S2/Ü0) PL: Klausur (alternativ zu Organisationale Struk- turen der Berufsbildung) 60 AS			120 AS/ 4 LP
Modul 11: Medienpädagogik und Mediengestaltung			Grundbegriffe der Medienpädagogik (V0/S2/Ü0) 60 AS	Mediengestaltung: Werkzeuge und Tools (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 120 AS			180 AS/ 6 LP
Modul 12: Erziehungs- wissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik und Trainingswissenschaft oder			Trainingswissenschaft (V2/S0/Ü0) 60 AS Erziehungswissenschaft- liche Fundierung der Erlebnispädagogik (V0/S2/Ü0) 2 PL: Präsentation und Klausur 180 AS				180 AS/ 6 LP
Modul 13: BWL II oder		Instrumente der BWL (BWL II-a) (V1/S0/Ü1) PL: Klausur 90 AS	Fallstudien der BWL (BWL II-b) (V0/S0/Ü2) PVL: Präsentation Organisation und Personal (BWL II-c) (V0/S2/Ü0) PVL: Referat PL: Hausarbeit 210 AS				300 AS/ 10 LP
Modul 14: Grundlagen der Medieninformatik für Pädagogen			Grundlagen Medieninformatik (V2/S0/Ü2) Mediengestaltung (V2/S0/P4) PL: Klausur zu Grundlagen Medieninformatik oder zu Mediengestaltung 180 AS				180 AS/ 6 LP

Anlage 1: Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

<p>Vertiefungsmodule: Modul 15: Pädagogische Konzepte und Methoden</p>					<p>Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft (V0/S2/U0) Praxis- und Projektseminar (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 240 AS</p>	<p>Anwendungsbezogene Forschungsmethoden (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 180 AS</p>	<p>420 AS/ 14 LP</p>
<p>Modul 16: Innovations- und Bildungsmanagement</p>					<p>Bildungsmanagement (V2/S0/U0) PL: Klausur Gestaltung und Management innovativer Bildungsprozesse (V2/S0/U0) PL: Klausur 240 AS</p>	<p>Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und an anderen Lernorten (V0/S2/U0) 180 AS</p>	<p>420 AS/ 14 LP</p>
<p>Modul 17: Berufliche Bildung im Betrieb</p>					<p>Lernen und Lehren im Betrieb I (V0/S2/U0) PL: Referat (alternativ zu Lehren und Lernen im Betrieb II) 60 AS</p>	<p>Lernen und Lehren im Betrieb II (V0/S2/U0) PL: Klausur 120 AS</p>	<p>180 AS/ 6 LP</p>
<p>Modul 18: Praxis Neuer Medien</p>					<p>Medienkompetenz und Lebenslanges Lernen (V0/S2/U0) 60 AS</p>	<p>Medienprojekt E- Learning (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 120 AS</p>	<p>180 AS/ 6 LP</p>
<p>Modul 19: Theorie und Praxis der Sportarten oder</p>					<p>Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten (V0/S0/U2) 2 PL: Präsentation und Klausur 120 AS</p>		<p>120 AS/ 4 LP</p>
<p>Modul 20: VWL oder</p>					<p>Einführung in die VWL (V3/S0/U1) PL: Klausur 120 AS</p>		<p>120 AS/ 4 LP</p>
<p>Modul 21: Vertiefung der Medieninformatik für Pädagogen</p>					<p>Multimediaapplikationen (V2/S0/U0) PL: Klausur</p>		<p>120 AS/ 4 LP</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen der Erziehungswissenschaft (AEW I)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft, allgemeine bzw. exemplarische Darstellung von Grundfragen und Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft; Denktraditionen, KlassikerInnen und wichtigste Strömungen; Einführung in das Verständnis von Profession und Disziplin und deren Zusammenhang, wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft, ihrer Strömungen und Theorietraditionen, der wichtigsten Grundbegriffe und pädagogischen Lehren als Überblickwissen und Orientierung, Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschungsmethoden</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) Ü: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) S: Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 LVS) S: Techniken und Methoden (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Einführung in die Erziehungswissenschaft • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit:4 Wochen) zu Techniken und Methoden
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Techniken und Methoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	2
Modulname	Grundlagen der Weiterbildung (EWB I)
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung , Bedingungsgefüge der didaktischen Elemente als Voraussetzung für die Gestaltung von Weiterbildungsprozessen, Methoden und Techniken der Moderation, Präsentation sowie Fertigkeiten in der Interaktion und Rhetorik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden kennen die verschiedenen Ansätze, Modelle und Formen sowie die begrifflichen Abgrenzungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Die Studierenden kennen die Struktur der didaktischen Elemente und sind in der Lage, aus dem Bedingungsgefüge Planungsstrecken abzuleiten. Die Studierenden sind befähigt, Techniken der Moderation und Präsentation für konkrete Anwendungssituationen auszuwählen und praktisch umzusetzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar: V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung (2 LVS) Ü: Übungen zur Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung (2 LVS) S: Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung (2 LVS) S: Präsentation, Moderation, praktische Rhetorik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zur V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung • Klausur à 90 min zum S: Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur V: Einführung in die Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung, Gewichtung 1 • Klausur zum S: Didaktik der Erwachsenenbildung und betrieblichen Weiterbildung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	3
Modulname	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP I)
Modulverantwortlich	Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Fachdidaktik: Didaktik und Fachdidaktik im System der Wissenschaften; Strukturmodell der allgemeinen, nichtbestimmten Didaktik (Bestimmung von Zielen, Treffen von didaktischen Entscheidungen, Auswahl von Themen und Methoden, Evaluation); Vorstellung, Einordnung und Bewertung neuerer Lehr-Lern-Verfahren • Grundfragen beruflicher Bildung: Beruf und Gesellschaft, Berufsbildung im Bildungssystem, duale und schulische Formen der Berufsausbildung, Lernorte, Ausbildungsziele und –inhalte, Aufgaben des Ausbilders <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen sich Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Fachdidaktik aneignen und ein Überblickswissen über die Formen und Gestaltung der Berufsausbildung erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar: V: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS) Ü: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS) S: Grundfragen beruflicher Bildung (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Allgemeine Fachdidaktik • Klausur à 60 min zu Grundfragen beruflicher Bildung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Allgemeine Fachdidaktik, Gewichtung 3, Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundfragen beruflicher Bildung, Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	4
Modulname	Grundlagen des E-Learning (EL I)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (V) • Lernen mit Neuen Medien (S) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Grundkenntnissen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Pädagogik und Psychologie des E-Learning und der Neuen Medien, • der Bedeutung des E-Learning, der historischen Entwicklung sowie derzeitige Einsatzformen • die Darstellung der pädagogisch-psychologischen Grundlagen des Lernens mit Neuen Medien (behavioristische, kognitionspsychologische und konstruktivistische Ansätze einschließlich deren Relevanz für das E-Learning) • aktuelle pädagogisch-psychologische Themen des E-Learning (selbstgesteuertes Lernen und Medienkompetenz, kooperatives computerunterstütztes Lernen sowie mögliche Interaktionsformen und Adaptivitätsmaßnahmen)
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (2 LVS) S: Lernen mit Neuen Medien (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Lernen mit Neuen Medien
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Lernen mit Neuen Medien, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	5
Modulname	Grundlagen der Sportwissenschaft und der Erlebnispädagogik (EpSpo I)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine Anwendung erlebnis- und sportpädagogischer Theorien und Handlungsmethoden; fundierte, kritische Auseinandersetzung mit Grundbegriffen und Konzepten der Erlebnispädagogik sowie der Sportpädagogik und -psychologie; praktische Grundlagen der Erlebnispädagogik; Reflexion der Grundformen sportpädagogischen und erlebnispädagogischen Handelns</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Erkenntnissen der Disziplin Sport und Erlebnispädagogik; Erwerb von Grundkenntnissen für eigene Praxisforschungsprojekte im Bereich der Erlebnispädagogik und des Sports; Überblick über Arbeits- und Praxisfelder der Erlebnispädagogik und des Sports</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <p>V: Sportpsychologie (2 LVS) S: Einführung in die Erlebnispädagogik (2 LVS) V: Sportpädagogik (2 LVS) S: Praktische Grundlagen der Erlebnispädagogik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 30-minütige mündliche Präsentation zu Einführung in die Erlebnispädagogik • Klausur à 90 min zu Einführung in die Erlebnispädagogik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation zu Einführung in die Erlebnispädagogik, Gewichtung 1 • Klausur zu Einführung in die Erlebnispädagogik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	6
Modulname	BWL I (WiBe I)
Modulverantwortlich	Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Grundlagen: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Zur Übung werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <p>V: Einführung in die BWL (2 LVS) Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL (1 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL • schriftliche Ausarbeitung (wirtschaftsdidaktischer Unterrichtsentwurf) im Umfang von ca. 10 Seiten zur Übung Fallstudien zur Einführung in die BWL
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 60 min zur Vorlesung Einführung in die BWL
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Grundlagenmodul

Modulnummer	7
Modulname	Grundlagen Medien (MEDI)
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation / Professur Mediennutzung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen der Medientheorie, Mediengeschichte, Medienpsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus folgenden Angeboten sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 LVS (zwei Veranstaltungen im Wintersemester und zwei Veranstaltungen im Sommersemester) auszuwählen:</p> <p>V: Einführung in die Mediengeschichte (2 LVS) V: Einführung in die Medienpsychologie (2 LVS) V: Repräsentation (2 LVS) V: Kommunikation (2 LVS) V: Medialität (2 LVS) S: Medientheorie (2 LVS) S: Audiovisualität (2 LVS) S: Instruktion (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu einer gewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	8
Modulname	Grundformen pädagogischen Handelns (AEW II)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns (Unterrichten, Beraten, Erziehen), allgemeine Darstellung der erziehungswissenschaftlich orientierten Theorien pädagogischen Handelns, Reflexion der praktischen Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, Erwerb von Grundkenntnissen zu Problemen pädagogischer Berufstätigkeit, vertiefte Einführung in die qualitativen und quantitativen Methoden der Erziehungswissenschaft</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft, Reflexion pädagogischer Konzepte und Grundprobleme pädagogischer Berufstätigkeit; vertieftes Wissen zu den Methoden der Erziehungswissenschaft, Erwerb der Fähigkeit zur Präsentation von Sachverhalten</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns (2 LVS) S: Einführung in Theorien und Probleme pädagogischen Handelns (2 LVS) S: Exemplarische Einführung in quantitative und qualitative Forschungsmethoden (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 9.000-10.000 Zeichen, 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns • mind. 30-minütige mündliche Präsentation zu Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Einführung in Theorien und Probleme pädagogischen Handelns
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns, Gewichtung 1 • Präsentation zu Praktische Einführung in Grundformen pädagogischen Handelns, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Einführung in Theorien und Probleme pädagogischen Handelns, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	9
Modulname	Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EBW II)
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Erarbeiten von Konzepten zur ganzheitlichen Planung (Zielplanung, Inhaltsplanung, Methodenplanung, Ablauf- und Kostenplanung) von Lehr- und Lernstrecken in der Erwachsenenbildung, Methoden, Aktions- und Handlungsformen zur Erkenntnisführung für ausgewählte Lehr- und Lernsituationen, Modelle der Erfolgssteuerung in Weiterbildung und Qualitätsmanagement</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden kennen die einzelnen Aspekte sowie die Schrittfolge zur Planung von Weiterbildungskonzepten. Die Studierenden sind in der Lage, für ausgewählte Lehr- und Lernsituationen situationsbezogene Bildungs- und Evaluierungskonzepte zu erstellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: V: Planung, Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungskonzepten (2 LVS) S: Handlungs- und erfahrungsorientierte Gestaltung von Lernprozessen (2 LVS) S: Lehrtraining (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 2: Grundlagen der Weiterbildung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Planung, Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungskonzepten • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Lehrtraining
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Planung, Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungskonzepten, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Lehrtraining, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	10
Modulname	Organisationale Strukturen der beruflichen Bildung (BWP II)
Modulverantwortlich	Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationale Strukturen der Berufsbildung: internationale Aspekte zur Berufsbildung, Institutionen und Organisationsformen der Berufsbildung, aktuelle Fragen zur Berufsbildung • Recht der beruflichen Bildung: arbeits- und berufsbildungsrechtliche Grundlagen (Auszüge aus ausgewählten Arbeitsgesetzen, Berufsbildungsgesetz (BBiG)) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen Fähigkeiten zur differenzierten Beurteilung der kulturspezifischen Abhängigkeiten von Bildungsstrukturen, Fähigkeiten zur Reflexion und Analyse bildungsrelevanter Problemstellungen sowie allgemein- und arbeitsrechtliche Grundkenntnisse zur Berufsausbildung nach BBiG erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Organisationale Strukturen der Berufsbildung (2 LVS) S: Recht der beruflichen Bildung (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage und bereit sein, Literaturrecherchen durchzuführen, wissenschaftliche Forschungsfelder unter Zuhilfenahme der Methoden der komparativen Bildungsforschung zu bearbeiten sowie die berufs- und arbeitsrechtlichen Kenntnisse auf Praxisfälle anzuwenden.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundfragen beruflicher Bildung im Modul 3: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu einem der Seminare • 20-minütiges Referat im gleichen Seminar, in dem die Hausarbeit erbracht wird • Klausur à 60 min zu dem anderen Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu einem der Seminare, Gewichtung 2 • Referat im gleichen Seminar, in dem die Hausarbeit erbracht wird, Gewichtung 1 • Klausur zu dem anderen Seminar, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	11
Modulname	Medienpädagogik und Mediengestaltung (EL II)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul setzt sich einerseits mit dem Medienbegriff sowie Einsatz und Wirkung von Medien aus pädagogischer Perspektive auseinander. Andererseits werden Werkzeuge und Tools zur Produktion und Gestaltung von multimedialen Lernangeboten vorgestellt und Anwenderkompetenzen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den wichtigsten Grundbegriffen und theoretischen Ansätzen der Medienpädagogik • Konzeption und Gestaltung von virtuellen Lernumgebungen <p>Anwenderkompetenz in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkzeugen und Tools zur Erstellung von hypermedialen und webbasierten Lernangeboten • Organisation und Durchführung virtueller Lernsettings (Plattformen) <p>Die Vertiefung der Anwenderkompetenz erfolgt durch die praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in einem Medienprojekt in Modul 18: Praxis Neuer Medien.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Grundbegriffe der Medienpädagogik (2 LVS)</p> <p>S: Mediengestaltung: Werkzeuge und Tools (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 4: Grundlagen des E-Learning
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Konzeption und Produktion einer multimedialen Lerneinheit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 LP erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	12
Modulname	Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik und Trainingswissenschaft (EpSpo II)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> fundierte, kritische Auseinandersetzung mit Grundbegriffen und Konzepten der Erlebnispädagogik sowie der Trainingswissenschaft; Reflexion der Grundformen der Trainingswissenschaft sowie des erlebnispädagogischen Handelns</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von weiterführenden Kenntnissen und Erkenntnissen der Disziplinen Sport (Trainingswissenschaft) und Erlebnispädagogik; Erwerb von weiterführenden Kenntnissen für eigene Praxisforschungsprojekte im Bereich der Erlebnispädagogik und des Sports; Überblick über Praxisfelder der Erlebnispädagogik und der Trainingswissenschaft</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <p>V: Trainingswissenschaft (2 LVS)</p> <p>S: Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 5: Grundlagen der Sportwissenschaft und der Erlebnispädagogik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Präsentation zu Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik • Klausur à 90 min zu Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation zu Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik, Gewichtung 1 • Klausur à 90 min zu Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	13								
Modulname	BWL II (WiBe II)								
Modulverantwortlich	Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft								
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst folgende betriebswirtschaftliche Gebiete: <u>Instrumente der BWL (BWL II-a):</u> Inhalte: Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente; Instrumente des operativen Marketings und des internen Rechnungswesens Qualifikationsziele: Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen</p> <p><u>Fallstudien der BWL (BWL II-b):</u> Inhalte: Bearbeitung von Fällen zu unterschiedlichen betrieblichen Problemfeldern. Die jeweiligen Fallstudiengruppen analysieren einen Fall aus der Sicht einer Theorie und stellen diesen in den gemeinsamen Sitzungen des Plenums vor. Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebliche Problemfelder zu identifizieren, vor einem theoretischen Hintergrund zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sollen sie in der Kleingruppe (mit unterstützender Konsultation) ein gemeinsames Gruppenziel erreichen und die Fähigkeit entwickeln, kritisch über den Zielerreichungsprozess zu reflektieren.</p> <p><u>Organisation und Personal (BWL II-c):</u> Inhalte: Organisation als Managementfunktion; Organisation als soziales System; Probleme des organisatorischen Wandels; ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, und -entwicklung Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.</p>								
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar. Zu Instrumente der BWL (BWL II-a) werden ggf. auch Tutorien genutzt.</p> <table> <tr> <td>V: Instrumente der BWL (BWL II-a)</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a)</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b)</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>S: Organisation und Personal (BWL II-c)</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> </table>	V: Instrumente der BWL (BWL II-a)	(1 LVS)	Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a)	(1 LVS)	Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b)	(2 LVS)	S: Organisation und Personal (BWL II-c)	(2 LVS)
V: Instrumente der BWL (BWL II-a)	(1 LVS)								
Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a)	(1 LVS)								
Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b)	(2 LVS)								
S: Organisation und Personal (BWL II-c)	(2 LVS)								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 6: BWL I								
Verwendbarkeit des Moduls	Geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.								
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 6 (BWL I) <p>und folgende Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c) • Bearbeitung und 40-minütige Präsentation einer Fallstudie in der Übung Fallstudien der BWL (BWL II-b) 								
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:								

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur à 60 min zu Instrumente der BWL (BWL II-a)• Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Organisation und Personal (BWL II-c)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Instrumente der BWL (BWL II-a), Gewichtung 1• Hausarbeit zu Organisation und Personal (BWL II-c), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Aufbaumodul

Modulnummer	14
Modulname	Grundlagen der Medieninformatik für Pädagogen (MED-INFO-1)
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Medieninformatik: In der Vorlesung werden die grundlegenden Aspekte, Technologien und Standards im Bereich Medieninformatik vorgestellt. Die vorlesungsbegleitende Übung führt in den Umgang mit verschiedenen Technologien ein. • Mediengestaltung: Die Vorlesung behandelt: Grundlagen der Gestaltung aus Wahrnehmungs-, Arbeits- und Kognitionspsychologie; Besonderheiten der Gestaltung einzelner Medien, insb. Text, Bild, Video, Audio und Animation; Hypermedia; Informationsvisualisierung; Grundlagen der Software- und Medienergonomie; Webdesign und Digitaltypographie. Im Praktikum werden Gruppenprojekte im Bereich Mediengestaltung durchgeführt. Solche können sein: Videoproduktion; Erstellen einer Web-Site; Hörspiel; u.a. <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fachgebiet Medieninformatik. Sie entwickeln ein Verständnis der technischen Möglichkeiten audiovisueller Medien sowie der unterschiedlichen Aspekte der Mensch-Maschine-Kommunikation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <p>V: Grundlagen Medieninformatik (2 LVS) Ü: Grundlagen Medieninformatik (2 LVS) V: Mediengestaltung (2 LVS) P: Mediengestaltung (4 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Grundlagen Medieninformatik oder zu Mediengestaltung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	15
Modulname	Pädagogische Konzepte und Methoden (AEW III)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Allgemeine bzw. exemplarische Anwendung erziehungswissenschaftlicher Theorien und Handlungsmethoden; kritische Auseinandersetzung mit den Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft; Reflexion der Grundprobleme und Antinomien pädagogischer Berufstätigkeit; vertiefte Studien zu qualitativen und quantitativen Methoden der Erziehungswissenschaft und deren wissenschaftspraktische Anwendung; Durchführung eines Studienprojektes; Reflexion der Praxisphase; Diskussion pädagogischer Professionalität; Reflexion der Grundformen pädagogischen Handelns</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen zum Verständnis der Erziehungswissenschaft in Disziplin und Profession, Anwendung der qualitativen oder quantitativen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft; Überblick über die Arbeits- und Praxisfelder der Erziehungswissenschaft; Erwerb von Grundkenntnissen für eigene Praxisforschungsprojekte in der angewandten Pädagogik</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar: S: Aktuelle Diskurse und Probleme der Erziehungswissenschaft (2 LVS) S: Praxis- und Projektseminar (2 LVS) S: Anwendungsbezogene Forschungsmethoden (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Modul 8: Grundformen pädagogischen Handelns
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Praxis- und Projektseminar • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Anwendungsbezogene Forschungsmethoden
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Praxis- und Projektseminar, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu Anwendungsbezogene Forschungsmethoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	16
Modulname	Innovations- und Bildungsmanagement (EBW III)
Modulverantwortlich	Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Bildungsmanagement, Gestaltung und Management innovativer Bildungsprozesse, Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und anderen Lernorten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Bildungsmanagementaufgaben theoretisch fundiert zu realisieren. Die Studierenden kennen ausgewählte innovative Ansätze, Methoden und Mittel zur Gestaltung von Bildungsprozessen und können diese im Innovationsprozess im Bildungsbereich anwenden. Die Studierenden sind befähigt, das Lernen und Lehren in Bildungseinrichtungen und im Arbeitsprozess zu gestalten, zu evaluieren und zu optimieren.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: V: Bildungsmanagement (2 LVS) V: Gestaltung und Management innovativer Bildungsprozesse (2 LVS) S: Lehren und Lernen in Bildungseinrichtungen und an anderen Lernorten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 9: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Bildungsmanagement • Klausur à 90 min zu Gestaltung und Management innovativer Bildungsprozesse
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Bildungsmanagement, Gewichtung 1 • Klausur zu Gestaltung und Management innovativer Bildungsprozesse, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	17
Modulname	Berufliche Bildung im Betrieb (BWP III)
Modulverantwortlich	Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul nimmt auf die Tätigkeitsbereiche des betrieblichen Ausbilders nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) Bezug und orientiert sich an den Inhalten und der didaktisch-methodischen Gestaltung laut Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen das Grundlagenwissen zur betrieblichen Berufsausbildung nach BBiG vertiefen und Zusammenhänge erkennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <p>S: Lehren und Lernen im Betrieb I (2 LVS)</p> <p>S: Lehren und Lernen im Betrieb II (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen Grundkenntnisse zur Berufsausbildung im Betrieb nach BBiG besitzen und in der Lage sein, diese auf reale Situationen zu übertragen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 3: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und • Modul 10: Organisationale Strukturen der beruflichen Bildung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat in einem der beiden Seminare • Klausur à 60 min zum Inhalt beider Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat in einem der beiden Seminare, Gewichtung 1 • Klausur zum Inhalt beider Seminare, Gewichtung 2
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	18
Modulname	Praxis Neuer Medien (EL III)
Modulverantwortlich	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienkompetenz und Lebenslanges Lernen (S) • Medienprojekt E-Learning (S) <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Kenntnissen und deren praktischen Anwendung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medienkompetenz im Zusammenhang des Lebenslangen Lernens • Organisation und Betreuung von E-Learning-Szenarien (z.B. E-Tutoring und E-Moderation) • Medienprojekt E-Learning: Vertiefung der Anwenderkompetenz durch die praktische Umsetzung der erworbenen Kenntnisse aus Modul 11: Medienpädagogik und Mediengestaltung
Lehrformen	<p>Lehrform des Modul ist das Seminar:</p> <p>S: Medienkompetenz und Lebenslanges Lernen (2 LVS)</p> <p>S: Medienprojekt E-Learning (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 4: Grundlagen des E-Learning
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Medienprojekt E-Learning
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 LP erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	19
Modulname	Theorie und Praxis der Sportarten (EpSpo III)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Fundierte Einblicke in die Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften, praktischen Kenntnissen und Erkenntnissen der Disziplin Sport und deren Sportarten (nach freier Wahl); Erwerb von Grundkenntnissen für eigene Projekte im Bereich der Sportarten; Überblick über Sportarten und deren Anwendungsbereiche</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung: Ü: Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 12: Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik und Trainingswissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Präsentation zu Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten • Klausur à 90 min zu Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation zu Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten, Gewichtung 1 • Klausur à 90 min zu Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	20
Modulname	VWL (WiBe III)
Modulverantwortlich	Professur für Finanzwissenschaft VWL IV
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 2. Mikroökonomische Theorie 3. Makroökonomische Theorie und Politik <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomischer Theorie</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <p>V: Einführung in die VWL (3 LVS) Ü: Einführung in die VWL (1 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 6: BWL I und Modul 13: BWL II
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Einführung in die VWL
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vertiefungsmodul

Modulnummer	21
Modulname	Vertiefung der Medieninformatik für Pädagogen (MED-INFO-2)
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Multimediaapplikationen werden technische Grundlagen von Multimedia-Systemen behandelt, wie zum Beispiel: Hypertext/Hypermedia; E-Learning; Multimedia; Datenbanken; Multimedia Retrieval; Streaming/On Demand-Systeme; Interactive TV; Kooperative Systeme; Virtual Communities; Multimodale Systeme/ Sprache; Mobile Systeme; Digital Rights Management. Im Praktikum werden Gruppenarbeiten zur Thematik durchgeführt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fachgebiet Medieninformatik. Sie entwickeln ein Verständnis der technischen Möglichkeiten audiovisueller Medien sowie der unterschiedlichen Aspekte der Mensch-Maschine-Kommunikation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: V: Multimediaapplikationen (2 LVS) S: Praktikum Multimediaapplikationen (4 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur à 90 min zu Multimediaapplikationen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Zusatzmodul

Modulnummer	Zusatzmodul 1
Modulname	Forschungsprojekt im Studienschwerpunkt
Modulverantwortlich	Professur des Studienschwerpunktes: Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung oder Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung einer selbst gewählten oder vergebenen Forschungsaufgabe auf dem Gebiet des vom Studierenden für das Forschungsprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunktes unter Anwendung qualitativer und/oder quantitativer Forschungsmethoden Unter folgenden Studienschwerpunkten kann gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Erziehungswissenschaft • Erwachsenenbildung und Weiterbildung • Berufs- und Wirtschaftspädagogik • Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch das Forschungsprojekt wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von wissenschaftlichen forschungspraktischen Konzepten eingeübt und nachgewiesen.</p> <p>Die Studierenden erlernen, anhand einer größeren wissenschaftlichen Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt. PR im gewählten Studienschwerpunkt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	alle Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Zusatzmodul

Modulnummer	Zusatzmodul 2
Modulname	Praktikum im Studienschwerpunkt
Modulverantwortlich	Professur des Studienschwerpunktes: Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung oder Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einblick in die berufliche Praxis im für das Forschungsprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunkt, Reflexion anhand des zugehörigen schriftlichen Praktikumsberichtes Unter folgenden Studienschwerpunkten kann gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Erziehungswissenschaft • Erwachsenenbildung und Weiterbildung • Berufs- und Wirtschaftspädagogik • Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwickeln praxisnaher Handlungskompetenzen, Erwerb der Fähigkeit zur Reflexion gängiger Probleme in der beruflichen Praxis</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum: 4 Wochen in Vollzeit (8 Stunden pro Tag bei 5 Arbeitstagen pro Woche) innerhalb eines Semesters bzw. das dem entsprechende Zeitvolumen bei studienbegleitender Durchführung des Praktikums oder Durchführung des Praktikums in Teilzeit
Voraussetzungen für die Teilnahme:	alle Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur des Studienschwerpunktes: Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Professur Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung oder Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Erstellen einer weitgehend selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema, das im Zusammenhang mit dem Studiengang und dem für das Forschungsprojekt, das Praktikum und die Bachelorarbeit gewählten Studienschwerpunkt steht <u>Qualifikationsziele:</u> Selbstständige Bearbeitung eines fachspezifischen bzw. fachübergreifenden Problems unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind alle Grundlagen-, Aufbau- und Zusatzmodule.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 50 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit, Gewichtung 4 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Abkürzungen

AEW	Allgemeine Erziehungswissenschaft
AS	Arbeitsstunden
BWL	Betriebswirtschaftslehre
BWP	Berufs- und Wirtschaftspädagogik
EBW	Erwachsenenbildung/Weiterbildung
EL	E-Learning und Neue Medien
EpSpo	Erlebnis und Sport
LP	Leistungspunkte
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
MED	Medien
MED-INFO	Medieninformatik
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
VWL	Volkswirtschaftslehre
WiBe	Wirtschaft und Betrieb

**Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die

Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene

Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma

Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Grundlagen-, Aufbau-, Vertiefungs- und Zusatzmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Grundlagenmodule:

- Modul 1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 2: Grundlagen der Weiterbildung, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 3: Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 4: Grundlagen des E-Learning, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Aus folgenden Modulen, die jeweils einer Nebenstudienrichtung zugeordnet sind, ist eines auszuwählen:
 - Sport und Erlebnis: Modul 5: Grundlagen der Sportwissenschaft und der Erlebnispädagogik, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 6: BWL I, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
 - Medien und Information : Modul 7: Grundlagen Medien, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

2. Aufbaumodule:

- Modul 8: Grundformen pädagogischen Handelns, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 9: Didaktik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 10: Organisationale Strukturen der beruflichen Bildung, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 11: Medienpädagogik und Mediengestaltung, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Aus den folgenden Modulen ist dasjenige zu belegen, welches der im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenstudienrichtung zugeordnet ist:
 - Sport und Erlebnis: Modul 12: Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Erlebnispädagogik und Trainingswissenschaft, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 13: BWL II, 10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

- Medien und Information: Modul 14: Grundlagen der Medieninformatik für Pädagogen, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

3. Vertiefungsmodule:

- Modul 15: Pädagogische Konzepte und Methoden, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 16: Innovations- und Bildungsmanagement, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 17: Berufliche Bildung im Betrieb, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Modul 18: Praxis Neuer Medien, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Aus den folgenden Modulen ist dasjenige zu belegen, welches der im Rahmen der Grundlagenmodule gewählten Nebenstudienrichtung zugeordnet ist:
 - Sport und Erlebnis: Modul 19: Theorie und Praxis der Sportarten, 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
 - Wirtschaft und Betrieb: Modul 20: VWL, 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
 - Medien und Information: Modul 21: Vertiefung der Medieninformatik für Pädagogen, 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

4. Zusatzmodule:

- Zusatzmodul 1: Forschungsprojekt im Studienschwerpunkt, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
- Zusatzmodul 2: Praktikum im Studienschwerpunkt, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

5. Modul Bachelor-Arbeit: 20 LP, Gewichtung 2

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes